

20 U 2706/87

33 O 18 643/86 LG München I

Abschrift

EINGEGANGEN 2. Dez. 1987



Oberlandesgericht München

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Benning-Polder Hans, Backnanger Weg 23, 7146 Tamm,
 2. Polder Hans-Reiner, Roßhaupter Straße 72 a, 8000 München 70,
- Kläger, Berufungsbeklagte und Anschlußberufungskläger,
Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Günter Schmitt-
Rolfes und Kollegen, Destouchesstraße 4, 8000 München 40,

II. Die Anschlußberufung der Kläger gegen das Endurteil
des Landgerichtes München I vom 21.1.1987 wird zu-
rückgewiesen.

gegen

Dr. Wilhelm Bruckner, Bacherstraße 39, 8000 München 90,
Beklagter, Berufungskläger und Anschlußberufungsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans Wolfswinkler,
Rückertstraße 1, 8000 München 2,

wegen Unterlassung u.a.

Verkündet am 25.11.1987

Die Urkundsbeamtin:

ikgs

Hofmann, Jassin

erläßt der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Barton sowie die Richter am Oberlandesgericht Obert und Lönhoff aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7.10.1987 folgendes

E n d u r t e i l :

- I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Endurteil des Landgerichts München I vom 21.1.1987 dahin abgeändert, daß unter Aufhebung der Ziffern I., II. und IV. des angefochtenen Urteils die Klage insgesamt abgewiesen wird.
- II. Die Anschlußberufung der Kläger gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 21.1.1987 wird zurückgewiesen.
- III. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Beschwer des Klägers zu 1. beträgt 4.500 DM, die des Klägers zu 2. 3.500 DM.
- VI. Die Revision wird nicht zugelassen.



Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen. (BGH 26, 349; 39, 174) gibt einen

beschränkten Anspruch unter zwei einschränkenden Voraussetzungen (BGH NJW 71, 498). Es muß sich um eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts handeln und Genugtuung.

Entscheidungsgründe:

Widerruf darf nach Art der Verletzung auf andere Weise nicht zu erreichen sein. Ob der Eingriff derart schwer ist, daß der Betroffenen, dessen nichtverletztes Persönlichkeitsrecht auf andere Weise nicht

I.

Die Berufung und die Anschlußberufung sind zulässig. Das gilt bezüglich letzterer auch insoweit, als sich die Kläger mit ihrem Rechtsmittel gegen die im angefochtenen Urteil enthaltene Teilkostenentscheidung gemäß § 91 a ZPO wenden (vgl. OLG München NJW 70, 2114; Thomas-Putzo ZPO 15. Aufl. 12 c bb zu § 91 a).

II.

Die Berufung des Beklagten ist begründet und führt zur Abänderung des landgerichtlichen Urteils dahin, daß unter Aufhebung von dessen Ziffern I. und II. die Klage insgesamt abzuweisen ist.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruchs auf Ersatz des immateriellen Schadens in Geld wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts liegen hinsichtlich beider Kläger nicht vor.

Äußerungen in Zusammenhang mit der anstehenden Beilegung
Die mit dem Grundgesetz vereinbare (BVerfG NJW 73, 1221) Rechtsprechung (BGHZ 26, 349; 39, 124) gibt einen derartigen Anspruch unter zwei einschränkenden Voraussetzungen (BGH NJW 71, 698). Es muß sich um eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts handeln und Genugtuung durch Unterlassung, Gegendarstellung oder Widerruf darf nach Art der Verletzung auf andere Weise nicht zu erreichen sein. Ob der Eingriff derart schwer ist, daß dem Betroffenen, dessen nichtvermögensrechtliche Einbuße auf andere Weise nicht ausgleichbar ist, gerechterweise eine Genugtuung in Geld für erlittene Unbill zuzusprechen ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen; dabei kommt es insbesondere auf den Grad des Verschuldens, Art und Schwere der Beeinträchtigung, Anlaß und Beweggrund des Handelns und darauf an, in welche geschützte Sphäre der Eingriff stattgefunden hat (BGH VersR 75, 332).

Bei Zugrundelegung der vorgenannten Kriterien ist bereits das Vorliegen der ersten einschränkenden Voraussetzung zu verneinen, nämlich daß eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts gegeben ist. Die beanstandeten Äußerungen des Beklagten über die Kläger sind in einem längeren Schreiben (vom 31.1.1986) enthalten. Es ist nicht angängig, die gerügten Passagen isoliert auf ihren Verletzungsgehalt hin zu würdigen. Vielmehr darf ihre Wirkung nur im Rahmen des gesamten Textes des Schreibens vom 31.1.1986 beurteilt werden. Bei dieser Betrachtungsweise erscheinen die inkriminierten Stellen, was die Beeinträchtigung der Ehre der Kläger anbelangt, weniger gravierend. Es handelt sich um kritische

Äußerungen im Zusammenhang mit der anstehenden Besetzung von Fachreferentenposten im Bundesvorstand des eingetragenen Vereins der Siebenbürger Sachsen in Deutschland. Dabei spielt es keine Rolle, ob dessen Mitglieder nun gewählt werden, oder gemäß Satzung vom Bundesvorsitzenden und seinen vier Stellvertretern berufen bzw. benannt und dann vom Verbandstag bestätigt werden. Die Kläger haben solche Ämter angestrebt. Sie müssen sich daher kritische (u.U. harte und überzogene) Meinungen über ihre Geeignetheit für die betreffenden Positionen ebenso gefallen lassen, wie jeder, der sich einer Wahl in einem Verein stellt, um Vorsitzender oder sonstiger Vereinsfunktionär zu werden. Allerdings darf die Kritik nicht in reine Schmähkritik ausarten. Zweifellos hat der Beklagte die zulässige Grenze mit einem Teil der von ihm gewählten Formulierungen überschritten, und hat damit das Recht der Kläger auf Achtung verletzt. Darunter fallen jedoch nicht die Textpassagen laut Ziffern I. 2., 4., 6. und 8. gemäß den Anträgen in der Klageschrift. Insoweit steht dem Beklagten im Zusammenhang mit der anstehenden Neubesetzung der betreffenden Posten noch das Recht zur freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) zur Seite. Für die Behauptung unter Ziffer I. 2. hat der Beklagte eine nachvollziehbare Begründung gegeben (vergl. Schriftsatz vom 25.11.1986, Seite 4); Ziffer I. 4. enthält eine gerade noch vertretbare Meinungsäußerung des Beklagten; gleiches gilt für Ziffer I. 6.. Bezüglich Ziffer I. 8. kann sich der Beklagte immerhin darauf berufen, daß der Kläger zu 1., wie er selbst einräumt, von 1970 bis zu seiner Ausreise (1974 so Schriftsatz vom 17.9.1987, Seite 8; 1973; so Schriftsatz vom 12.12.1986, Seite 7)

eingeschriebenes Mitglied der kommunistischen Partei war. Was die verbleibenden ehrverletzenden Formulierungen des Beklagten in seinem Schreiben vom 31.1.1986 anbelangt, ist noch festzustellen, daß die unter Ziffer I. 9. beanstandete Passage ihrem objektiven Erklärungsgehalt nach dem Kläger zu 2. kein strafbares Verhalten anlastet. Im übrigen (Ziffern I. 1., 3., 5. u. 7.) sind die verbleibenden und zu beanstandenden Textstellen, die ohne Grund herabsetzen und Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht darstellen, nicht so gravierend, daß es zur Genugtuungsfunktion eines Geldersatzes bedarf. Daß der Beklagte ausschließlich aus purem Eigennutz gehandelt hat, trifft schon deswegen nicht zu, weil der neu zu besetzende Jugendreferentenposten von ihm unstreitig nicht angestrebt worden ist. Seine Angriffe richteten sich aber gegen zwei Persönlichkeiten, die für zwei verschiedene Fachreferatsstellen im Bundesvorstand in Betracht gekommen wären. Auch war das Schreiben vom 31.1.1986 an einen engen und begrenzten Personenkreis gerichtet (Bundesvorsitzender, stellv. Bundesvorsitzender, Vorsitzende der 8 Landesgruppen sowie vier ehemalige Funktionäre). Daß der Bundesvorsitzende Dr. W. Bonfert den Inhalt des Schreibens weiter verbreitet hat, ist dem Beklagten nicht anzulasten. Daß diese Maßnahme nicht in der Absicht des Beklagten lag, ergibt sich aus dessen Schreiben vom 16.2.1986 an die Leiter der Bundesreferate und die Beisitzer im Bundesvorstand.

III.

Die Anschlußberufung ist nicht begründet.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Widerruf, auch in der eingeschränkten Form, der Beklagte könne die Behauptungen nicht aufrechterhalten, weil er sie nicht beweisen könne, sind nicht gegeben.

1. Der Anspruch auf Widerruf setzt unwahre Tatsachenbehauptungen voraus, deren Fortwirkung dauernde Störungen des Verletzten begründet (vergl. Palandt/Thomas 46. Aufl. 9 Einf v § 823).

a. Der Beklagte hat auf Seite 2 seines Schreibens vom 31.1.1986 ausgeführt, daß inzwischen die Frage der Überprüfung der Vergangenheit des Klägers zu 1. im kommunistischen Rumänien aufgetaucht sei. Diese Formulierung drückt ihrem Sinngehalt nach nichts anderes aus, als es bestünde der Verdacht oder eine Vermutung der Kläger zu 1. habe irgendwelche Kontakte zur kommunistischen Partei Rumäniens unterhalten. Von einer unwahren Tatsachenbehauptung kann aber deswegen nicht ausgegangen werden, weil der Kläger zu 1., wie bereits erwähnt, seit 1970 Mitglied dieser Partei in Rumänien gewesen ist. Ob er als aktiver und überzeugter Anhänger dieser Partei beigetreten ist oder nur sozusagen pro forma oder gar gezwungenermaßen, ist in diesem Zusammenhang nicht entscheidungserheblich.

- b. Soweit der Beklagte bezüglich des Klägers zu 2. in seinem Schreiben vom 31.1.1986 vermerkt, dieser sei beim letzten internationalen Jugendlager in Kanada zu Beginn mit einem Mädchen abgereist und erst am Ende wiedergekommen, scheidet ein Widerruf aus, weil der Beklagte selbst einräumt, 10 Tage mit seiner Verlobten während der Dauer des Jugendlagers abwesend gewesen zu sein. Zwar hat das Jugendlager drei Wochen bestanden; diese Abweichung allein kann aber keinen Widerrufsanspruch rechtfertigen, ebensowenig die Wortwahl "Mädchen" statt "Verlobte". Hinzu kommt noch, daß der Beklagte die diesbezügliche Behauptung nicht schlechthin aufgestellt hat. Er hat vielmehr Bezug genommen auf ein Protokoll der österreichischen Landsmannschaft über deren Bundesausschußsitzung vom 4.11.1984, in welchem die gemachte Behauptung (wenn auch "Freundin" statt "Mädchen") niedergelegt ist. Das betreffende Protokoll enthält eine solche Feststellung. Der Beklagte hat also letztlich nichts anderes vorgebracht, als daß derartiges in besagtem Protokoll stünde, was wiederum zutreffend ist. Soweit der Beklagte unzutreffend behauptet haben sollte, der Kläger zu 2. habe seinen Vorgänger Knall wegen desselben Verhaltens zum Rücktritt gezwungen, obgleich Knall von sich aus zurückgetreten sei, liegt in einer derartigen unrichtigen Tatsachenbehauptung allein keine Persönlichkeitsrechtsverletzung der Individualsphäre, die einen Widerrufsanspruch auslösen kann.

2. Bezüglich des Unterlassungsbegehrens folgt der Senat den Gründen der angefochtenen Entscheidung, wonach eine Wiederholungsgefahr, die von den Klägern, wegen der Teilerledigung nunmehr nur noch vom Kläger zu 1. hinsichtlich Ziffer I. 3., zu beweisen gewesen wäre, schon vor der Teilerledigterklärung nicht gegeben war und auch im übrigen nicht gegeben ist. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird insoweit auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils verwiesen (§ 543 Abs. 1 ZPO). Erforderlich ist eine ernstliche, sich auf Tatsachen gründende Besorgnis weiterer Eingriffe, die noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor Urteilsfällung bestehen muß (Palandt/Thomas 86 b ee Einf v. § 823 m. Hinw. a. RG JW 33, 1658 und OLG München NJW 56, 1075). Nachdem der nicht erledigte Punkt nur im Zusammenhang mit der damaligen Besetzung der Position im Bundesvorstand einen Sinn bekommt, fehlt auch insoweit die Wiederholungsgefahr. Das Landgericht hat daher zu Recht auch insoweit die Kosten gem. § 91 a Abs. 1 ZPO den Klägern auferlegt.

IV.

Kosten: §§ 97 Abs. 1, 91 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 708 Nr. 10 ZPO.



